

CORONA

Das müssen Bäcker jetzt wissen!

Arbeitsrecht
Das A - Z

Die wichtigsten Fragen
ab Seite 6

Versicherung
Bester Schutz
für den Betrieb

Nachgefragt beim Fachmann
ab Seite 10

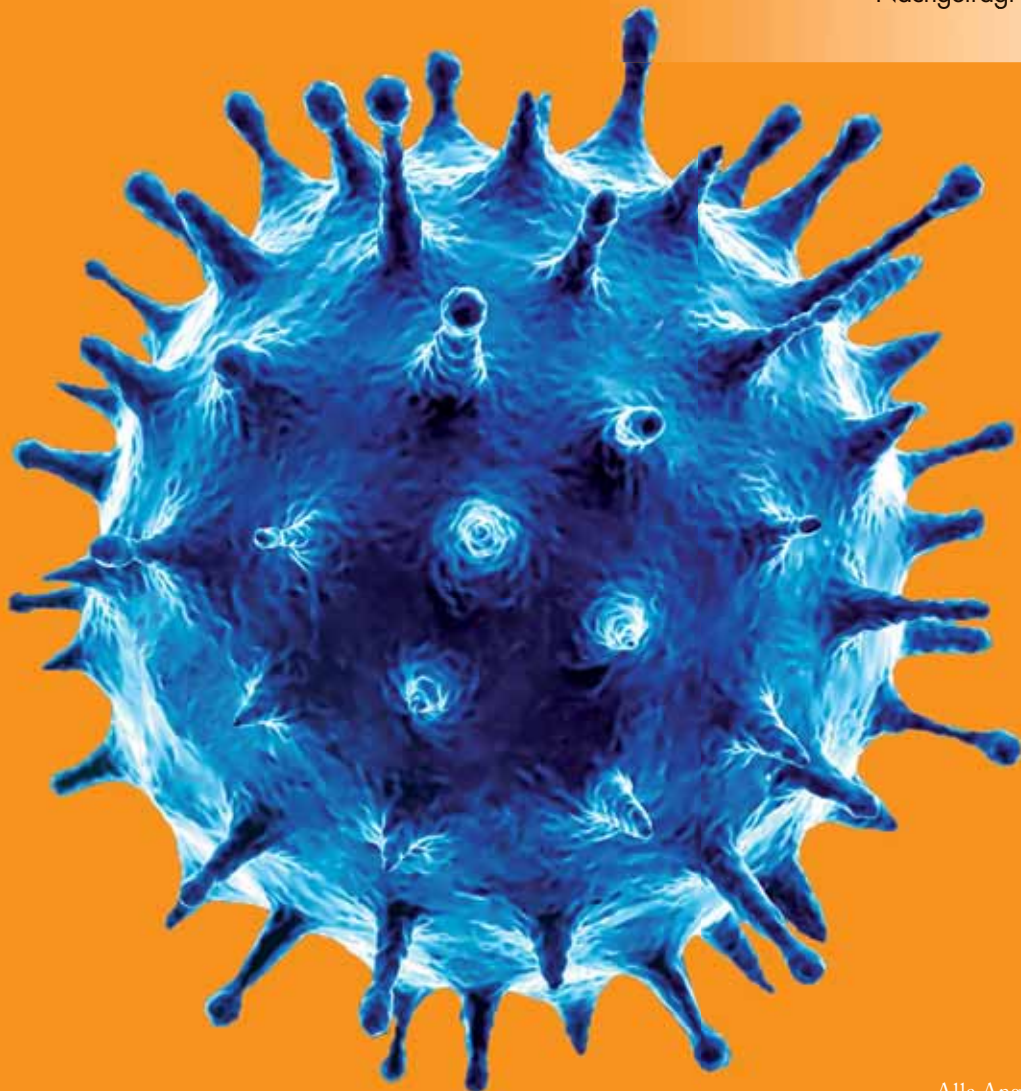


Foto: INGER Verlag 2019



Kristina Bomm
Redaktion

Neue Bedrohung

Es ist momentan das Thema schlechthin – die Rede ist vom neuartigen SARS-CoV-2, auch Coronavirus genannt

Kaum ein Thema beschäftigt die breite Öffentlichkeit aktuell so sehr wie der neuartige Grippevirus Corona. Seit dem Ausbruch der Lungenerkrankung Covid-19 in China steigt auch die Zahl der Infizierten rapide. Weltweit sind Wissenschaftler stetig dabei, Daten auszuwerten und zu analysieren. Die Situation entwickelt sich sehr dynamisch. Daher ist es möglich, dass Ergebnisse von morgen die Fakten von heute ablösen. Unsere Recherche zum Thema Corona bezieht sich auf den Kenntnisstand vom 17. März 2020. Mit unserer Sonderausgabe fassen wir Ihnen alle wichtigen Aspekte, die Sie aus Arbeitgebersicht wissen sollten, zusammen. Bleiben Sie gesund!

Ihre Redaktion

Stand: 17.03.2020

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle können wir keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge geben. Alle Hinweise stellen keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.



Foto: janews094 / adobestock.com 2020 / #305968420

Arbeitsrecht

6



Foto: carlawa / adobestock.com 2020 / #999175976

Richtig abgesichert

10

DAS CORONAVIRUS

- Bei Bäckern nachgefragt: Was sagt die Branche? 3
- Das Virus im Detail – was wir wissen 4
- Tipps vom Arbeitsrecht-Anwalt 6
- Mit Versicherungen geschützt 10
- Management: Den Betrieb am Laufen halten 12
- Hygienemaßnahmen für Ihre Mitarbeiter 14
- Auswirkungen auf Wirtschaft und Politik 20

SERVICE

- Ansprechpartner und Anlaufstellen 22
- Stichwortverzeichnis 24
- Impressum 25



Foto: lituithymedia / pixabay.com 2020

12
Management



Foto: JKerner / pixabay.com 2020

14
Hygiene

Und wie verhalten **Sie** sich?

Vier Geschäftsführer berichten über die aktuelle Lage in ihrem Bäckerei-Betrieb.

SARS-CoV-2 wirkt sich aktuell auf sämtliche Lebensbereiche aus. Auch das Bäckerhandwerk ist davon natürlich nicht ausgenommen. Einen Masterplan, wie Sie als Bäcker und Geschäftsführer nun am besten vorgehen, gibt es nicht. Mit Ingmar Krimmer, Peter Terbuyken, Martin Tuchfeld und Viola Kaluza berichten vier Branchenvertreter, wie sich das Virus momentan auf das Tagesgeschäft und den Betriebsalltag auswirkt.

Ingmar Krimmer, Geschäftsführer von Krimmers Backstub' in Untermünkheim

Die Situation im Blick behalten

„Aufgrund des Coronavirus gab es bereits einige wenige stornierte Bestellungen für größere Veranstaltungen. Eine Mitarbeiterin ist außerdem zur Vorsorge in Quarantäne – da es womöglich einen Kontakt zu einer infizierten Person außerhalb des Bäckerei gab. Eine weitere fällt ab nächster Woche aus. Sie ist alleinerziehende Mutter und muss aufgrund der Schließung von Kitas und Schulen zuhause bleiben. Wir informieren uns und wollen auf alle Szenarien vorbereitet zu sein, bleiben aber auch gelassen – als Christen vertrauen wir auf Gott.“

Foto: BJ / Wodawek 2019



Peter Terbuyken, Geschäftsführer der Bäckerei Terbuyken in Erkrath

Ruhig und entschieden handeln

„Das Thema Corona ist bei uns sehr präsent. Die Kundenzahlen in den Stadtrandgebieten sind stabil und die Menschen kaufen hier sogar mehr ein als zuvor. Im Gegensatz dazu verzeichnen wir in den Filialen in der Innenstadt und am Flughafen Düsseldorf einen drastischen Kundenrückgang. Wichtig ist, ruhig zu bleiben und entschieden zu handeln. Hygiene und Sicherheit sind dabei wichtige Aspekte. Wir haben unsere Schulungsintervalle intensiviert. Vor Arbeitsbeginn wird die Temperatur unserer Mitarbeiter in der Produktion gemessen. Ab nächster Woche ist das auch für Mitarbeiter im Verkauf geplant – schließlich kann niemand voraussagen, wie die Lage in einer Woche aussieht.“

Foto: DBZM / Candida Paul 2017



Martin Tuchfeld, Geschäftsführer bei Tuchfeld's Brot-&-Kuchen-Spezialitäten

Weiterhin hoffen

„In unserer Bäckerei haben wir noch keine gravierenden Veränderungen aufgrund Corona festgestellt. Die Kunden kommen wie gewohnt. Das einzige Auffällige: Es wird pro Person mehr Brot gekauft. Generell ist die aktuelle Situation schwierig für viele Betriebe – vor allem für kleinere. Ein oder zwei Ausfälle könnten wir zum Beispiel über für einen kleinen Zeitraum verkraften. Wenn mehr Arbeitskräfte, zum Beispiel wegen Quarantänemaßnahmen, fehlen sollten, kann es schnell passieren, dass wir nicht mehr produzieren. Wir können nur hoffen, dass wir weiterhin verschont bleiben.“

Foto: BJ / Edda Klepp 2019



Viola Kaluza, Vorsitzende Geschäftsführerin von Unser Heimatbäcker / Lila Bäcker

Krisenplan entwickeln

„Wir nehmen die Ansteckungsgefahr sehr ernst und haben deshalb ein Krisenteam gebildet, das sich regelmäßig trifft und alle unsere Maßnahmen koordiniert. So können wir schnellstmöglich auf eine Ausbreitung des Virus und auf neue Situationen reagieren. Dieses Team hat erste Notfallpläne erarbeitet, falls Mitarbeiter erkranken und Versorgungsengpässe mit Rohwaren oder Betriebsmitteln entstehen sollten. Auch mit reduzierter Personalstärke wären wir zumindest vorübergehend lieferfähig. Kunden sollen auch während der Corona-Krise bei uns sicher einkaufen können und täglich frische Backwaren erhalten.“

Foto: Viola Kaluza / Unser Heimatbäcker Holthaus GmbH 2020



Das Virus

Viele Details rund um das Coronavirus und die von ihm ausgelöste Lungenkrankheit sind noch nicht bekannt. Einiges lässt sich aber bereits jetzt über den Erreger feststellen. **Von Benedikt Falz**

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht vom neuartigen Virus und der Lungenkrankheit aus Fernost berichtet wird. Dabei ist die Unterscheidung zwischen Erreger und Erkrankung wichtig: **Genauso wie die bekannte Grippe durch das Influenzavirus hervorgerufen wird, handelt es sich beim Coronavirus lediglich um den Auslöser einer grippeähnlichen Krankheit.** In unserem Schwerpunkt möchten wir die wichtigsten Informationen zusammenfassen und Ihnen Tipps im Umgang mit der Epidemie geben.

Der Name

Das Virus trug im Laufe des Winters bereits verschiedene Namen, seit dem 11. Februar hat sich die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf den Namen SARS-CoV-2 festgelegt. **Die Abkürzung steht für Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom Coronavirus 2** (englisch „Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2“). Das Akronym SARS erinnert an die schwere Pandemie in den Jahren 2002 und 2003, die durch einen ähnlichen Erreger ausgelöst wurde. Der Name Corona leitet sich vom Aussehen der Viren ab,

deren unregelmäßige Außenhaut unter dem Mikroskop wie eine Krone (lateinisch/spanisch „Corona“) aussieht. Steckt sich ein Mensch damit an, kann die Lungenkrankheit Covid-19 ausbrechen, die ähnliche Symptome wie eine Grippe aufweist. Covid steht für Coronavirus-Krankheit (englisch „Corona Virus Disease“). **Die 19 weist auf das Jahr 2019 hin, in dem erstmals ein Fall auftrat.**

Der Ausbruch

Viel ist bereits über die Entstehung bekanntgeworden, daher sollen hier



Foto: Juraj Varga / Pixabay.com 2020

nur die wichtigsten Schritte kurz zusammengefasst werden. Ursprungsort der Krankheit ist die chinesische Stadt Wuhan, die Hauptstadt der Provinz Hubei. Hier leben gut acht Millionen Menschen. Im Dezember vergangenen Jahres wurden mehrere Menschen mit SARS-ähnlichen Beschwerden ins

Krankenhaus gebracht und von den Medizinern behandelt. Einer der Ärzte, der inzwischen an Covid-19 verstorbene Li Wenliang, veröffentlichte erste Befunde gegen den Willen der chinesischen Staatsregierung. Da die ersten Fälle rund um einen Fischmarkt in Wuhan auftraten, wird hier der Ursprungsort des Coronavirus vermutet. Wie bei vielen schweren Erregern

muss es zunächst in einem Säugetier oder einer Vogelart entstanden und dann auf den Menschen übergesprungen sein. Aktuell (Stand: 16. März) geht das Bundesgesundheitsministerium davon aus, dass sich das Virus in Fledermäusen entwickelt haben könnte. **Trotz restriktiver Quarantänemaßnahmen in China griff der Ausbruch in Wuhan schnell um sich, sodass auch Ausländer infiziert wurden.**

Da mittlerweile viele Staaten der Erde Corona-Fälle melden, ist aus der Epidemie offiziell eine Pandemie geworden. Mit diesem Begriff bezeichnet die WHO länderübergreifende Krankheitswellen.

Die Übertragung

Das Virus verbreitet sich deshalb so schnell, weil schon die Nähe zu einer infizierten Person für eine Übertragung ausreichen kann. **Es handelt sich hierbei um eine Tröpfcheninfektion, bei der der Erreger über die Schleimhäute eindringt.** Dies ist vergleichbar mit Erkältungs- und Grippeviren, deren Partikel durch Husten und Niesen in die Luft gesetzt werden und im Umkreis von ein bis zwei Metern andere Menschen erreichen können. Darüber hinaus sind die Hände ein Übertragungsweg, wenn eine gesunde Person einen Patienten berührt. In diesem Fall können die Viren auf der Hand überleben und später in den Körper gelangen, wenn die Person sich

selbst im Gesicht berührt. Das gründliche Händewaschen ist aus diesem Grund umso wichtiger, weil es eine Ansteckungsquelle eliminiert. Übertragungen durch unbelebte Oberflächen können bislang nicht ausgeschlossen werden. Es sei aber unwahrscheinlich, dass man sich über importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck anstecken könne, informiert das Bundesgesundheitsministerium. Auch eine Übertragung über Haustiere schließt die WHO derzeit aus (Stand: 9. März). Da hier aber noch nicht alle Details bekannt sind, wird von unnötigem Kontakt zu fremden Tieren abgeraten.

Die Gefahr

Wie bereits bekannt wurde, kann Covid-19 unterschiedlich schwere Krankheitsverläufe haben. Kurz gesagt heißt das, dass manche Patienten kaum beeinträchtigt werden, während andere schwer erkranken und sogar versterben. **Aus bisher erhobenen Daten geht hervor, dass die allermeisten Fälle mild verlaufen und keine bleibenden Schäden nach sich ziehen.** Einige Fälle zeigen sogar gar keine Symptome und bemerken die Infektion nicht. Allerdings verstärkt sich gleichzeitig der Eindruck, dass bestimmte Risikogruppen deutlich häufiger schwere Krankheitsverläufe erleben als andere. So sind Kinder deutlich weniger anfällig als Erwachsene, und gerade bei älteren Menschen führt Covid-19 überdurchschnittlich oft zum Tod, berichten chinesische Forscher in verschiedenen Studien. Auch die ersten Zahlen des italienischen Gesundheitsministeriums zeigen, dass drei Viertel der Verstorbenen zwischen 70 und 90 Jahre alt war und niemand unter der Grenze von 50 Jahren der Krankheit erlag (Stand: 4. März). Darüber hinaus erkennt man in beiden Statistiken, dass Männer öfter als Frauen Covid-19 entwickeln und wie sich Vorerkrankungen auf den Krankheitsverlauf auswirken: Chronische Einschränkungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs.

Symptome

Habe ich mich mit dem Coronavirus angesteckt? Eine einfache Frage, die aber nur durch einen Labortest abschließend geklärt werden kann. Jede andere Diagnose ist problematisch, da die typischen Symptome teilweise auch bei Erkältungen und der Grippe auftreten. Gerade **Fieber, Müdigkeit** und **trockener Husten** sind bei Covid-19 und der herkömmlichen Grippe ähnlich oft zu beobachten, teilt die WHO mit. Nach derzeitigem Stand werden bei Covid-19 allerdings die typischen Grippemerkmale wie Gliederschmerzen und Kopfweh nur manchmal beobachtet. Dafür geht sie teils mit **Kurzatmigkeit** und **Durchfall** einher, was wiederum auf die Grippe nicht zutrifft. Klassische Erkältungssymptome – Niesen, Schnupfen, Halsschmerzen – sind keine typischen Merkmale von Covid-19. Zur ganzen Wahrheit gehört aber auch: Stand jetzt (16. März) sind die Symptome der neuen Krankheit weder fest definiert noch durch langfristige Studien bewiesen. Des Weiteren nehmen Covid-19, Grippe und Erkältung bei jedem Patienten einen etwas anderen Verlauf, was die Unterscheidung weiter erschwert. Sorgen vor einer Corona-Infektion sollten vor allem diejenigen haben, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten.

Coronavirus und Arbeitsrecht

Das neuartige Coronavirus beschäftigt Medien, Politik und Gesellschaft wie kaum ein anderes Thema zuvor. Das A bis Z der wichtigsten Punkte. **Von Heiko Klages, Rechtsanwalt**

Die öffentlichen Diskussionen und Berichterstattungen dieser Tage sind weitaus umfangreicher als die Diskussionen zu den bisherigen Top-Themen Flüchtlingskrise, Klimaerwärmung und „Fridays for future.“ Durch die zunehmende Ausbreitung des Virus kommen auch immer mehr Unternehmen nicht nur in Kontakt mit den wirtschaftlichen Folgen, sondern müssen auch ganz konkrete Fragen im Zusammenhang mit insbesondere arbeitsrechtlichen Problemen beantworten. Die wichtigsten Themen finden Sie hier in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst. Der Bearbeitung liegt der Rechtsstand vom 16. März 2020 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt gibt es noch keine Verbote von Unternehmensveranstaltungen in Deutschland.

A Arbeitspflicht

Grundsätzlich ändert die aktuelle Situation nichts an den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Arbeitnehmer sind also auch verpflichtet, ihre Arbeit wie vereinbart zu erbringen. Befürchtungen, sich am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dorthin mit dem Coronavirus anzustecken, berechtigen grundsätzlich nicht dazu, der Arbeit fernzubleiben.

Arbeitsunfähigkeit, Anzeigepflicht

Sind Mitarbeiter aufgrund des neuartigen Coronavirus arbeitsunfähig, so sind sie genau wie in allen anderen Fällen der Arbeitsunfähigkeit auch verpflichtet, den Arbeitgeber umgehend, in der Regel noch

vor Beginn der geplanten Arbeitsaufnahme, zu informieren. Für den Fall einer Epidemie oder einer Pandemie gibt es keine Sonderregelungen im Entgeltfortzahlungsgesetz.

Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Auch hier gilt nichts anderes. Arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter benötigen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese muss auch bei einer Erkrankung an dem Coronavirus genauso vorgelegt werden, wie das sonst im Unternehmen üblich bzw. arbeitsvertraglich vereinbart ist. Einige Großunternehmen, wie zum Beispiel das Verlagshaus Gruner und Jahr haben inzwischen zeitlich begrenzt auf die Vorlage von ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verzichtet. Sie wollen die Mitarbeiter so davor bewahren, bei Krankheitssymptomen einen Arzt aufzusuchen und sich dort möglicherweise erst anzustecken. Eine rechtliche Verpflichtung, auf die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu verzichten, existiert nicht. Es ist die freiwillige Entscheidung jedes Unternehmers.

Arbeitsverweigerung

siehe Stichwort „Arbeitspflicht“

Arztbesuch während der Arbeitszeit

Auch in Zeiten von Corona müssen Mitarbeiter ihre Arztbesuche grundsätzlich so organisieren, dass sie in der Freizeit liegen. Gibt es im Unternehmen Gleitzeitregelungen oder Zeitkonten sind die Zeiten für Arbeitsbesuch nicht als Arbeitszeit zu

verbuchen. Mögliche andere Regelungen können in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung getroffen sein. Unselbstständig dürfen Mitarbeiter in Notfällen auch während der Arbeitszeit einen Arzt aufsuchen. Das erstmalige Auftreten von grippeähnlichen Symptomen dürfte noch nicht als ein solcher Notfall gelten. Gleichwohl kann es aus Arbeitgebersicht selbstverständlich sinnvoll sein, Mitarbeiter in solchen Fällen unverzüglich zum Arzt oder nach Hause zu schicken, um die Kollegen zu schützen. Das ist aber weniger eine rechtliche Frage.

Auskunftspflicht von Mitarbeitern

Mitarbeiter müssen auch in Corona-Zeiten grundsätzlich keine besonderen Gesundheitsbescheinigungen vorlegen. Das gleiche gilt für Informationen über den Aufenthalt in Sperrgebieten oder Risikogebieten. Hierzu müssen Mitarbeiter lediglich auf Nachfrage angeben, ob sie zum Beispiel im Urlaub in einem Risiko- oder Sperrgebiet waren. Es reicht hierzu eine Ja/Nein Antwort, weitere Informationen müssen Mitarbeiter nicht geben.

B Betriebsfeiern

Aus rechtlicher Sicht ist ein Arbeitgeber nicht verpflichtet, anstehende Betriebsfeiern zu verschieben. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann etwas anderes gelten, wenn Mitarbeiter Krankheitssymptome aufweisen oder aus den Krisengebieten, wie zum Beispiel Norditalien zur Betriebsfeier anreisen. Letzteres wird aber für Bäckereiunternehmen eher nicht der Fall sein. Selbstverständlich sind

Sie zur Verlegung der Betriebsfeier aber berechtigt, wenn Sie dies im Interesse der Gesundheit der Mitarbeiter für sinnvoll halten.

Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko liegt grundsätzlich beim Arbeitgeber. Wenn aufgrund der Folgen des Coronavirus der Umsatz zurückgeht, berechtigt Sie das nicht, Gehälter zu kürzen. Möglicherweise kommen aber Kurzarbeit oder Betriebsurlaub (siehe unter den jeweiligen Stichworten) infrage. Auch die Möglichkeit von betriebsbedingten Kündigungen steht im Raum. Mit den Kurzarbeitsregelungen sollten sich diese aber in vielen Fällen verhindern lassen.

Betriebsschließungen

Wenn das Unternehmen wegen der Pandemie aufgrund einer Entscheidung des Arbeitgebers geschlossen wird, befindet er sich rechtlich im Annahmeverzug im Hinblick auf die Arbeitsleistungen der arbeitswilligen und -fähigen Mitarbeiter. Insoweit hat er die Vergütung weiter zu zahlen. Wenn in dem Unternehmen ein Betriebsrat existiert, ist dieser über die vorübergehende Schließung des Unternehmens zu informieren. Zur Minimierung von wirtschaftlichen Belastungen von Unternehmen durch die Auswirkungen des Coronavirus plant die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen. Besonders hilfreich dürfte in vielen Fällen die Erleichterung beim Kurzarbeitergeld sein. Die Bundesregierung hat Anfang März beschlossen, die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu lockern. Im Normalfall wird Kurzarbeitergeld insbesondere dann gezahlt, wenn mehr als ein Drittel der Mitarbeiter mindestens 10 Prozent weniger arbeiten. In Zeiten von Corona soll es ausreichen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitarbeiter aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus weniger arbeiten können. Der Rückgang des Arbeitsbedarfs kann zum Beispiel aus einem Rückgang von Kundenbestellungen, aus einer Schließung von Filialen, Problemen bei der Anlieferung von Rohstoffen, logistischen Problemen bei der Belieferung von Filialen usw. resultieren. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit.



Foto: janews094 / adobestock.com / #305968420

Betriebsurlaub

Wenn aufgrund des Coronavirus die Umsätze deutlich zurückgehen sollten, kann die Anordnung von Betriebsurlaub unter Anrechnung auf den Jahresurlaub der Mitarbeiter eine Handlungsalternative für Sie sein. Wenn es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt, ist dieser zu beteiligen. Nach der Rechtsbeugung des Bundesarbeitsgerichts dürfen maximal 60 Prozent des individuellen Urlaubsanspruchs per obligatorischen Betriebsurlaub gewährt werden. 40 Prozent des Urlaubsanspruchs müssen Ihre Mitarbeiter in jedem Fall entsprechend den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen nehmen können müssen.

Betriebsversammlungen des Betriebsrates

Nach § 43 Betriebsverfassungsgesetz hat der Betriebsrat einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Betriebsversammlung einzuberufen. Als Arbeitgeber haben Sie insoweit nur sehr begrenzten Einfluss. Über Streitigkeiten im Hinblick auf die Einberufung von Betriebsversammlungen entscheidet auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsgericht im Beschlussverfahren.

Datenschutz

Wenn dem Arbeitgeber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Mitarbeiter am Coronavirus erkrankt ist oder der Verdacht einer Ansteckung besteht, steigern

sich die Anforderungen an die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Er muss dafür sorgen, dass die übrigen Mitarbeiter nicht am Arbeitsplatz auch angesteckt werden bzw., dass Ansteckungsketten im Unternehmen möglichst unterbrochen werden. Das wird in vielen Fällen nur dadurch gehen, dass der Name des Patienten den übrigen Kollegen bekannt wird. Datenschutzrechtlich ist die Offenlegung des Namens eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese geschieht zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Weitere Zwecke sind der Schutz von Gesundheit und Leben der übrigen Mitarbeiter und schließlich auch berechnete wirtschaftliche Interessen des Arbeitgebers. Insbesondere der Schutz der übrigen Arbeitnehmer rechtfertigt nach Ansicht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Information der Kollegen. Mein Tipp ist, dass Sie in jedem Einzelfall prüfen, ob es erforderlich ist, dass der erkrankte Kollege identifizierbar ist. Ist das nicht erforderlich, behalten Sie den Namen für sich. Binden Sie immer den Datenschutzbeauftragten Ihres Unternehmens ein.

Dienstreisen

Sofern Dienstreisen grundsätzlich zu den Aufgaben Ihrer Arbeitnehmer gehören, sind sie auch in der aktuellen Situation verpflichtet, diese Reisen zu unternehmen. Als Arbeitgeber sollten Sie jedoch im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht genau prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Dienstreisen verzichtet werden kann. Ein

Zurückbehaltungsrecht an ihrer Arbeitsleistung im Hinblick auf Dienstleistungen haben Arbeitnehmer bei Dienstreisen in Gebiete, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht, oder die zur nationalen Sperrzone erklärt worden sind.

Direktionsrecht

Als Arbeitgeber können Sie Hygienevorschriften für den Arbeitsplatz erlassen. Diese sind vom Direktionsrecht in Verbindung mit §§ 15 und 16 Arbeitsschutzgesetz gedeckt. Dazu gehören z. B.:

- Anweisung zur Nutzung von Desinfektionsmitteln
- Verzicht auf Händeschütteln
- Reduzierung persönlicher Kontakte zu Kunden.

Berücksichtigen Sie dabei das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates aus § 87 Abs. 1 Nummer 1 Betriebsverfassungsgesetz.

Freistellung zur Pflege von Kindern und Angehörigen

Sofern Kinder oder Angehörige von Mitarbeitern am Coronavirus erkrankt sind, der Pflege bedürfen und keine andere Möglichkeit zur Pflege zur Verfügung steht, können Mitarbeiter einen vorübergehenden Anspruch auf bezahlte Freistellung gegen den Arbeitgeber haben. Rechtsgrundlage dafür ist § 616 Bürgerliches Gesetzbuch. Insoweit gilt nichts anderes als auch außerhalb von Corona-Zeiten. Insbesondere sollten Sie prüfen, ob § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder den Tarifvertrag auf bestimmte Fälle begrenzt ist. Ist dies der Fall, sind die ar-

beitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Regelungen gegenüber dem Anspruch aus § 616 BGB vorrangig. Das kann dazu führen, dass in solchen Fällen kein Freistellungsanspruch besteht. Auch hier gilt selbst verständlich, dass Sie Mitarbeiter freiwillig in solchen Fällen vorübergehend von der Arbeit befreien dürfen.

Home-Office, Telearbeit

Einen gesetzlichen Anspruch für Mitarbeiter, im Home-Office zu arbeiten, gibt es in Deutschland (noch) nicht. Sofern nicht mit einem konkreten Mitarbeiter die Arbeit im Home-Office sowieso vereinbart ist, können Sie aber entsprechenden Wünschen der Mitarbeiter nachkommen, soweit dies technisch und organisatorisch in Ihrem Unternehmen möglich ist.

Hygiene

Siehe Stichwort „Direktionsrecht“. Mitarbeiter in Bäckereien haben keinen Anspruch darauf, dass vom Arbeitgeber aufgrund des Coronavirus besondere Schutzkleidung wie Mundschutz usw. zur Verfügung gestellt werden. Auf freiwilliger Basis dürfen Sie das als Arbeitgeber selbstverständlich tun. Mitarbeiter sind aber dann nicht verpflichtet, diese zu tragen, soweit sie keinem besonderen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Das ist in Bäckereien eher nicht der Fall.

Kurzarbeitergeld

siehe Stichwort „Betriebsschließungen“

Quarantäne

Auf Basis des Infektionsschutzgesetzes können Mitarbeiter durch die Gesundheitsämter unter Quarantäne gestellt werden. Grundlage für eine solche Entscheidung ist die auf das Coronavirus erweiterte Meldepflicht von Ärzten, wenn

sie bei einem Patienten den Verdacht einer Coronaviruserkrankung haben. Während der Quarantäne ist der Mitarbeiter zwar nicht arbeitsunfähig erkrankt, erhält also keine Entgeltfortzahlung auf Basis des Entgeltfortzahlungsgesetzes, kann aber auch nicht zur Arbeit erscheinen. Gesetzlich vorgesehen ist in solchen Fällen eine Entschädigung für den Verdienstausfall. § 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber das Gehalt bis zu sechs Wochen weiter zu bezahlen. Auf Antrag (!) können Sie sich das weiter bezahlte Gehalt von der zuständigen Behörde erstatten lassen. Stellen Sie diesen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Quarantäne. Ab Beginn der siebten Woche wandelt sich der Erstattungsanspruch hinsichtlich des Verdienstausfalls in einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Krankengeldes. Insoweit gilt es nichts anderes als bei der Entgeltfortzahlung.

Suspendierung/ Freistellung einzelner Mitarbeiter

Um Mitarbeiter zu schützen, können Arbeitgeber Arbeitnehmer, die an Grippe oder Fieber erkrankt sind, anweisen, den Betrieb fernzubleiben. Das ist unabhängig davon, ob der Mitarbeiter sich weigert, einen Arzt aufzusuchen oder einen Arzt konsultiert. Diese Verpflichtung resultiert daraus, dass Sie als Arbeitgeber im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet sind, Arbeitnehmer soweit möglich vor Erkrankungen und Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen. Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung kann es aber auch durchaus sinnvoll sein, Mitarbeiter mit Krankheitssymptomen unabhängig von der ärztlichen Krankenschreibung zu Hause zu lassen. Denn sonst riskieren Sie, dass sich auch andere Mitarbeiter anstecken, was zu einem echten Personalnotstand in Ihrem Unternehmen führen kann. Aus diesem Grund haben viele Unternehmen Mitarbeiter, die im Frühjahr etwa in Norditalien oder Südtirol im Urlaub waren, aus Sicherheitsgründen von der Arbeit zunächst suspendiert, bzw. - soweit dies



Heiko Klages
ist Rechtsanwalt
in Hamburg

möglich war - im Home-Office arbeiten lassen. Verzichten Sie in solchen Fällen auf die Arbeitsleistung des Mitarbeiters, indem Sie ihn von der Arbeit suspendieren, behält er grundsätzlich seinen Vergütungsanspruch. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat in einem Informationsblatt zum Thema arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie mit Datum vom 17.2.2020 festgestellt, dass die Vergütungspflicht des Arbeitgebers entfallen kann, wenn er eine Mitarbeiter wegen einer konkreten Infektionsgefahr einseitig von der Arbeit freistellt (§ 326 Absatz 1 Satz 1 BGB). Auch hier spielt wieder der oben unter dem Stichwort „Freistellung zur Pflege von Kindern und Angehörigen“ genannte § 616 BGB eine Rolle. Außerdem kommt es auf die berühmten Umstände des Einzelfalls an. Bevor Sie also Mitarbeiter von der Arbeit aus Sicherheitsgründen suspendieren und die Fortzahlung der Vergütung einstellen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

U

Überstunden

Sollten wegen Erkrankungen oder Quarantänefälle größere Teile Ihrer Belegschaft ausfallen, werden auf die verbleibenden Kollegen Überstunden zukommen. Insoweit gilt für Corona-Zeiten nichts anderes als sonst. Der Betriebsrat ist einzubeziehen. Seine Zustimmung zur Leistung von Überstunden ist einzuholen. Mitarbeiter sind in Notfällen auch ohne ausdrückliche arbeitsvertragliche Regelung verpflichtet, Überstunden zu leisten. Ein Personalnotstand aufgrund von Quarantänemaßnahmen und Erkrankungen vieler Mitarbeiter ist ein solcher Notstand. Die entsprechende Verpflichtung der Mitarbeiter resultiert aus der arbeitsvertraglichen Treupflicht.

Urlaub/Urlaubsrückkehrer

Mitarbeiter sind gehalten, Fragen des Arbeitgebers, ob sie sich während des Urlaubs in Risikogebieten aufgehalten haben, wahrheitsgemäß zu beantworten. **Falls ja, ist der Arbeitgeber berechtigt, sie gegen Fortzahlung der Vergütung vorsichtshalber für die Dauer der Inkubationszeit von zwei Wochen zu Hause zu lassen.** Wenn der Arbeitsvertrag das vorsieht, darf er für diese Zeit auch die Arbeit im Home-Office anordnen. Mitarbeiter sind allerdings nicht verpflichtet gegen ihren persönlichen Wunsch, ihren Urlaub um die Dauer der Inkubationszeit zu verlängern.

V

Versetzung/Umsetzung

Grundsätzlich ist eine Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz eine personelle Einzelmaßnahmen, an der der Betriebsrat zu beteiligen ist. Aus sachlichen Gründen dringend erforderliche Versetzungen sind ohne Beteiligung des Betriebsrates möglich. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn bestimmte Mitarbeiter unbedingt in eine andere Filiale versetzt werden müssen, um dort den Betrieb aufrechtzuerhalten, weil die Stammbesellschaft dort wegen des Coronavirus ausfällt. Bis zu vier Wochen dürfen Sie als Arbeitgeber einen Mitarbeiter im Rahmen des Direktionsrechts und ohne Beteiligung des Betriebsrats auf einen anderen Platz umsetzen.

Betriebsbesichtigungen

Viele Bäckereien arbeiten mit örtlichen Schulen und Kindergärten zusammen, um über die Arbeit des Bäckerhandwerks zu informieren und frühzeitig die Weichen zur Gewinnung neuer Azubis richtig zu stellen. Besuche von Schüler- oder Kindergarten-Gruppen oder Tage der offenen Tür sind dabei beliebte Maßnahmen.

Da der Schulbetrieb in allen Bundesländern weitestgehend zum Erliegen gekommen ist und auch die Kindergärten geschlossen sind, stellt sich die Frage zurzeit – anders als noch vor wenigen Tagen – nicht. In vielen Bundesländern gibt es inzwischen sogenannte Allgemeinverfügungen, die soziale Kontakte auf das Mindestmaß reduzieren sollen. Selbst, wenn also eine Anfrage wegen einer Besuchergruppe an Sie herangetragen werden sollte, sagen Sie diese besser ab. Letztendlich trägt es zur Risikominimierung bei, wenn Sie Kontakte Ihrer Mitarbeiter mit anderen Menschen so weit reduzieren wie möglich. Natürlich werden Sie Ihre Filialen jetzt nicht schließen. Aber unnötige Besuche sollten verschoben werden.

Die zweite Frage ist die Frage nach der Haftung, wenn ein Kunde von Ihnen Schadensersatz fordert, weil er sich in Ihrer Filiale angesteckt haben will. Aus meiner Sicht ist das ein gutes Beispiel für die allgemeine Corona-Hysterie, die zurzeit an vielen Stellen herrscht. **Berechtigte Schadensersatzforderungen werden Sie in der Praxis aber trotzdem kaum befürchten müssen.** Denn dazu müsste der Kunde zunächst nachweisen, dass er sich in Ihrer Filiale angesteckt hat. Das dürfte ihm schon sehr schwerfallen. Aber selbst wenn das gelingen sollte, käme Schadensersatz nur dann infrage, wenn Ihnen ein schuldhafter Verstoß gegen eine kundenschützende Pflicht vorzuwerfen ist. Der einzige mögliche Pflichtverstoß wäre es wohl, dass Sie einen Mitarbeiter im Kundenkontakt beschäftigen, von dem Sie wissen oder zu mindestens wissen mussten, dass er am Corona-Virus erkrankt ist. Aber auch das müsste der Kunde beweisen.

Geschützt durch Versicherung

Wann ist man wie geschützt? Wir sprachen mit dem Versicherungsexperten Karsten Hartwig zum Thema Corona. **Von Kristina Bomm**

Das Coronavirus stellt zurzeit eine große Bedrohung für Betriebe dar. Doch wer kommt dafür auf, wenn Ihr Unternehmen zum Beispiel behördlich geschlossen werden muss? Sind Sie versichert, wenn die Produktion aufgrund Personal- oder Lieferengpässen still steht? Und was passiert, wenn sich ein Kunde in Ihrem Betrieb infiziert? Karsten Hartwig, Geschäftsführer des

Versicherungsmakler-Unternehmens Helmig & Partner klärt auf.

Welche Szenarien bezogen auf den Coronavirus sind im Versicherungsschutz enthalten?

Die meisten Versicherer, die das Thema Betriebsschließungsversicherung in Folge Seuchengefahr decken, beziehen sich auf das Bundesseuchenschutzgesetz. Laut diesem sind immer nur Schadenfälle versichert, die aufgrund behördlicher Anordnung entstehen. Das neuartige Coronavirus taucht nicht im bisherigen Verzeichnis auf. Da es jedoch als Mutation des SARS-Virus gilt, wird es als solches gehandhabt. **Deswegen haben uns alle Versicherer, mit denen wir zusammenarbeiten, bestätigt, dass für Corona allgemein der Deckungsschutz gilt.** Wird also der Betrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung in Folge von Coronavirusbefall geschlossen, gilt Deckungsschutz – sowohl bei der Produktionsstätte als auch bei einzelnen Verkaufsstellen.

Was ist nicht versichert?

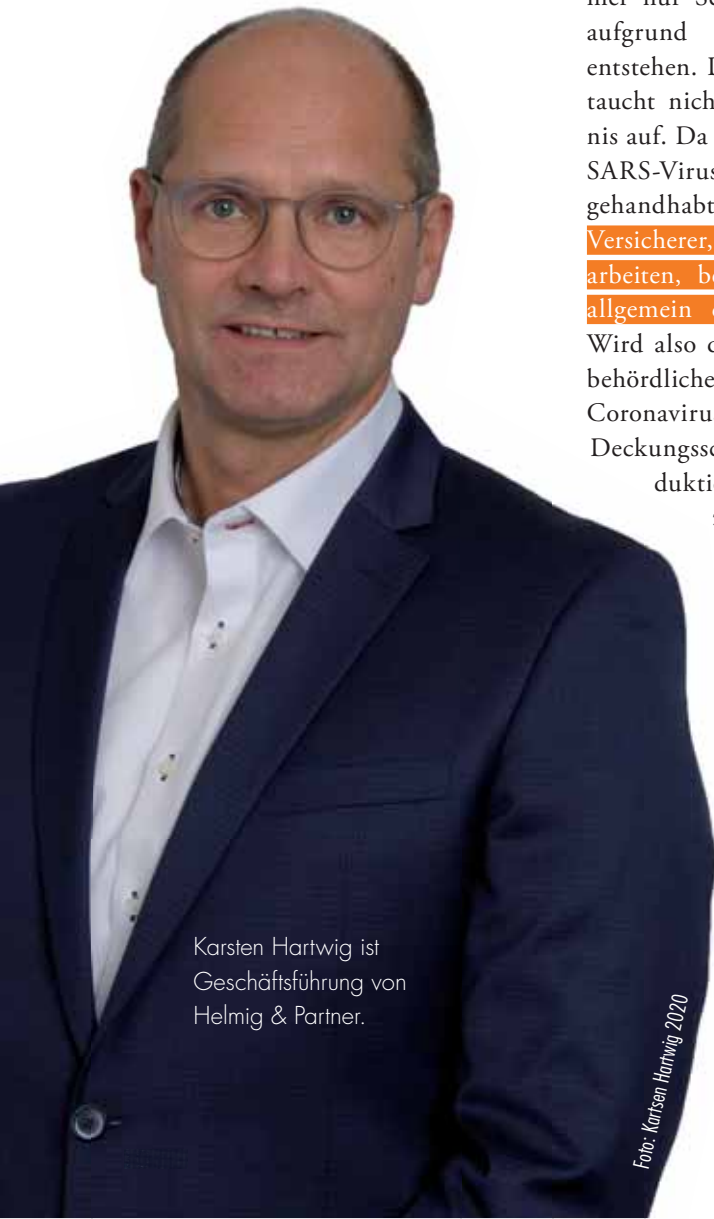
Sogenannte Rückwirkungsschäden sind bisher nicht versicherbar. Eine nicht versicherte Gefahr für Bäckereibetriebe ist beispielsweise, wenn sich der Lieferant in einem behördlich ausgerufenen Quarantäne-Gebiet befindet und der Bäcker dadurch seine bestellten Waren nicht erhält. Auch wenn Kitas

oder Schulen geschlossen werden, Mitarbeiter ihre Kinder also zuhause versorgen müssen und deshalb nicht zur Arbeit kommen können, profitiert der Betrieb von keinem Deckungsschutz. In so einem Fall muss der Arbeitnehmer notfalls übrig gebliebenen oder unbezahlten Urlaub nehmen. Mögliche Folgeschäden für die Bäckerei, zum Beispiel durch Personalmangel, zählen zu den nicht versicherten Risiken. Der Bäcker ist der Situation ausgeliefert. Es gibt aktuell jedoch Überlegungen seitens der Regierung, bestimmte Härtefallregelungen zu treffen – entschieden ist jedoch noch nichts.

Was passiert, wenn ein Mitarbeiter oder ein Kunde der Bäckerei erkrankt?

Wenn ein Mitarbeiter behördlich unter Quarantäne gesetzt wird, da er unter Corona-Verdacht steht oder gar nachweislich infiziert ist, ist das versicherungstechnisch gleichzusetzen mit der Krankschreibung jeder anderen Krankheit. Infiziert sich ein Kunde in einem Betrieb, wird das Gesundheitsamt den Ursprung zurückverfolgen. Liegt die Ursache nachweislich in der Bäckerei, wird der Produktionsbetrieb möglicherweise von der Gesundheitsbehörde geschlossen. Wenn dies geschieht, gilt hier Deckungsschutz. **Möchte der geschädigte Kunde Forderungen gegenüber dem Betrieb geltend machen, ist der Inhaber über die Betriebshaftversicherung geschützt.**

Welche Problematik tritt bei Bäckern in Bezug auf die Versicherung und dem Coronavirus häufig auf?



Karsten Hartwig ist Geschäftsführung von Helmig & Partner.

Foto: Karsten Hartwig 2020

Der Betrieb sollte sich informieren, wogegen er tatsächlich geschützt ist und wogegen nicht. Unser Deckungsschutz geht über die bereits geschilderten versicherten Fällen hinaus. Helmig & Partner-Kunden haben in der Regel zwischen 30 und 60 Verkaufsstellen, das heißt: Die Bäckereien haben einen Produktionsstandort und liefern oftmals in einem Umkreis von 30 bis 50 Kilometern aus. Da kann es passieren, dass die Produktion in einem behördlich angeordneten Quarantäne-Gebiet liegt, einzelne Verkaufsstellen jedoch nicht – oder umgekehrt. Waren können die Produktion entweder nicht verlassen oder einzelne Filialen nicht angefahren werden. Beides verursacht Verluste. **Hierfür haben die meisten unserer Kunden Deckungsumfang.** Einige andere Versicherer positionieren sich dagegen anders und haben den Deckungsumfang nicht so klar definiert.

Kann man beim Coronavirus in bestimmten Versicherungsfällen von der sogenannten höheren Gewalt sprechen?

Nein. Höhere Gewalt ist in unserer Branche relativ klar definiert und betrifft zum Beispiel unbekanntere Gefahren, die nicht über Pauschaldeklarationen versicherbar sind. Dazu gehören unter anderem kriegerische Ereignisse, Terrorhandlungen oder Schäden durch Kernenergie. Höhere Gewalt kann auch ein Unwetter sein, aber selbst diese sind in der Regel versichert.

Welchen Ratschlag geben Sie Ihren Kunden mit auf den Weg?

Bei der aktuellen Situation herrscht eine große Verunsicherung. Inzwischen haben natürlich auch die letzten Versicherer die Annahme von Neudeckungen eingestellt. Die bereits versicherten Deckungsumfänge bleiben selbstverständlich bestehen. Die Betriebe, für die Versicherungsschutz infolge Seuchengefahr inklusive Corona-Deckung besteht, sollten die jeweils aktuelle Schadensituation mit Ihrem Makler klären. Alle Beteiligten haben die aktuelle Krisensituation noch nicht erlebt und jeder Versicherungsnehmer sollte hier mit Augenmaß handeln. Bei allem Unglück handelt es sich bei den Bäckereien zum Glück um Unternehmen, welche die Nahversorgung mit Lebensmitteln gewährleisten. Diese werden nach meiner Einschätzung so lange wie möglich geöffnet. Um die wirklich großen, existenzbedrohenden Schäden abzufangen, ist dann Ihr Versicherungspartner gefragt.



Reduziert auf das Nötigste

Im Notfall sind Inhaber als Krisenmanager gefragt. Wir haben uns bei Experten umgehört, wie Betriebe mit einer reduzierten Belegschaft und schlechteren Umsätzen weiterarbeiten können. **Von Benedikt Falz**

Tipps für die Vermeidung von Infektionen

1. Kranke Mitarbeiter müssen unbedingt zu Hause bleiben.
2. Sorgen Sie dafür, dass in kleinen Schichten gearbeitet wird.
3. Die Mitarbeiter in den verschiedenen Schichten sollten nicht in Kontakt kommen.
4. Weisen Sie verstärkt auf Hygienemaßnahmen hin und stellen Sie Desinfektionsmittel bereit.
5. Logistiker und fremde Lieferpartner sollten zu Mitarbeitern in Verkauf und Produktion einen Mindestabstand einhalten.

Trotz aller Warnhinweise vor der neuen Lungenkrankheit möchte niemand den Teufel an die Wand malen: Wir möchten derzeit nicht davon ausgehen, dass jeder Bäcker seine Backstube und die Filialen schließen muss. Stand jetzt (16. März) sind Quarantänemaßnahmen noch örtlich begrenzt, auch wenn sich dies in Zukunft ändern könnte. Doch selbst wenn einem Unternehmen nur ein Teil der Belegschaft aufgrund der Krankheit fehlt und mancher Kunden nicht mehr kommt, erfordert dies Gegenmaßnahmen.

Schlanker werden

„Ruhe und Besonnenheit sind von Inhabern gefragt“, rät Markus Theißen mit Blick auf die derzeitige Lage. Der Betriebsberater beim Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks kennt

die Lage allzu gut, seitdem dessen Geschäftsstelle in Düsseldorf nach einem Verdachtsfall geschlossen wurde. **Mit Blick auf die anrollende Krankheitswelle rechnet der Experte damit, dass viele Kräfte in Verkauf und Produktion ausfallen könnten.** Er empfiehlt daher, dass sich Bäckereien auf die Grundversorgung fokussieren und einen Blick in die ABC-Statistik werfen. „Ich rate dringend dazu, die arbeitsintensiven Sortimentsbestandteile nicht weiter zu produzieren. C-Artikel braucht es in der Krise nicht unbedingt, konzentrieren Sie sich lieber auf die gängigen A-Artikel wie Brot und Brötchen“, sagt Theißen. Alle verfügbaren Mitarbeiter sollten dafür eingesetzt werden, das Grundsortiment aufrechtzuerhalten. „Dann müssen die Konditoren eben Brötchen backen, das ist in einer Krise zumutbar“, meint er. Genauso sei es ein gutes Vorgehen, nur die strategisch wichtigen Filialen zu öffnen, damit hier genug Personal ist.

Schichten trennen

Die entscheidende Maßnahme sei es aber, die Schichten in Backstube und Filiale sauber voneinander zu trennen. Ein Mitarbeiter muss schließlich in

In Krisenzeiten sollten Bäcker die Produktion auf die wesentlichen Teile des Sortiments begrenzen.



Quarantäne, wenn er mit einem Infizierten in Kontakt gekommen ist. **Kurz gesagt: Ist eine Person krank, dürfen alle anderen in derselben Schicht auch nicht mehr arbeiten.** Damit das Gesundheitsamt nicht gleich alle Personen nach Hause schickt, sollten Tag- und Nachtschicht nicht zeitgleich im Gebäude sein, so Theißen. „Wenn alle gleichzeitig da sind, müssen im Ernstfall auch alle zu Hause bleiben und die gesamte Produktion fällt flach. Achten Sie daher peinlich genau darauf, dass sich Mitarbeiter verschiedener Schichten nicht treffen – auch nicht beim Umziehen oder in der Raucherpause“, erklärt er. Auch bei der Ablösung im Verkauf müsse ein Mindestabstand eingehalten werden.

Risikofaktor Logistik

Ein besonders kritischer Punkt bei der Übertragung im Betrieb liege in den Lieferketten, so der Betriebsberater. „Es wäre der Hygiene-GAU, wenn ein Logistiker infiziert ist und eine Filiale nach der anderen ansteckt“, warnt Theißen. **Für die Abholung in der Backstube und die Anlieferung in der Filiale müsse jeder Betrieb Regeln aufstellen, der menschlichen Kontakt möglichst vermeide.** „Sprechen Sie dies auch mit externen Lieferanten ab, deren Mitarbeiter ebenfalls krank sein könnten. Ansonsten haben Sie einen perfekten Multiplikatoren für die Erreger, die sich im Unternehmen ausbreiten.“



Foto: BfV Rheinland 2020

Betriebsberater und Bäckermeister Markus Theißen rät zur Verschlankung des Betriebs in einer Notlage.

Was nun, Herr Dr. Berg?

Fragen an Dr. Friedemann Berg, Geschäftsführer des Zentralverband Deutsches Bäckerhandwerk



Dr. Friedemann Berg, Geschäftsführer des Zentralverband Deutsches Bäckerhandwerk

Herr Dr. Berg, was müssen Unternehmer tun, wenn unter den Mitarbeitern ein Verdacht auf Covid-19 besteht?

Berg: Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn (1) ein Mitarbeiter Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte oder (2) innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert-Koch-Institut genannten Gebiet gewesen ist oder (3) sich in einer gefährdeten Region aufgehalten hat, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen wurde und er an Orten mit erhöhtem Reise- und Publikumsverkehr wie Flughäfen und Bahnhöfen zugegen gewesen ist oder er (4) Symptome wie Fieber, Heiserkeit, Husten oder Atemnot aufweist. Unternehmer sollten in so einem Fall vier Dinge tun: Eine ärztliche Untersuchung des Mitarbeiters anordnen und den Mitarbeiter mit, ohne oder gegen dessen Willen freistellen. Des Weiteren müssen sie die Belegschaft über den Verdachtsfall informieren, um mögliche Kontaktpersonen möglichst zügig identifizieren und aufklären zu können. Diese Information sollte eine Aufklärung über Symptome und ggfs. spezielle Risiken im Betrieb sowie zum Verhalten im Fall einer möglichen oder bestätigten Erkrankung umfassen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber zwar nicht dazu verpflichtet, einen Verdachtsfall im Betrieb dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Dieses erfährt von dem Verdachtsfall über eine Meldung durch den untersuchenden Arzt. Ungeachtet dessen kann es aber Sinn ergeben, unmittelbar Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen um mit der Behörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Nehmen wir einmal an, der Ofenführer oder der Teigmacher haben sich infiziert. Müssen dann alle Produktionskräfte nach Hause?

Berg: Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Corona-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen telefonisch an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Durch das Gesundheitsamt erfolgt eine individuelle Befragung, um das individuelle Risiko zu erheben und Maßnahmen festzulegen. Gleichzeitig ist es damit möglich, bei Auftreten von Symptomen die medizinische Versorgung zu koordinieren. Das gesetzliche Regelwerk ermächtigt die Behörden in solch einem Fall die „notwendigen Maßnahmen“ vorzunehmen, um die dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren abzuwenden. Das umfasst die Anordnung von Quarantäne und Tätigkeitsverboten gegenüber Mitarbeitern, die Beobachtung Ansteckungsverdächtiger bis hin zur Schließung der Backstube oder gar des ganzen Betriebes. Welche dieser Maßnahmen gegenüber wie vielen Mitarbeitern angeordnet werden, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall.

Hat der Inhaber selbst die Aufgabe, den Betrieb zu schließen, wenn ein Verdacht oder ein bestätigter Fall besteht?

Berg: Nein. Der Betrieb sollte aber in so einem Fall Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen, mit der Behörde das weitere Vorgehen abstimmen und sich nach dessen Weisungen richten.

Wie **schützen** Sie sich?

Viele Eigenschaften von SARS-CoV-2 sind laut Robert Koch-Institut bis heute noch nicht genau erforscht. Wir haben zusammengefasst, welche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen bisher empfohlen werden. **Von Kristina Bomm**

Um sich selbst und Ihre Mitmenschen zu schützen, weist das Robert-Koch-Institut, (RKI), auf eine konsequente Umsetzung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene hin. Letztere sei besonders wichtig, schließlich sind unsere Hände laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) die häufigsten Überträger ansteckender Infektionskrankheiten.

Regelmäßiges und gründliches Händewaschen und desinfizieren ist daher essenziell. Zur chemischen Desinfektion seien Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit und dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ oder „viruzid“ anzuwenden, berichtet das RKI. Auf der Seite des Instituts finden Sie eine Liste geeigneter Desinfektionsmittel. Haben Sie keine Waschmöglichkeiten parat, da Sie bei-

spielsweise unterwegs sind, sollten Sie dann zumindest Berührungen Ihres Gesichts durch Ihre Hand vermeiden. Auch auf das Händeschütteln sollten Sie verzichten. Darüber hinaus ist ein korrektes Verhalten bei Hust- und Nies-Anfällen ratsam und kann Sie vor einer möglichen Infektion schützen. Nach Angaben der WHO könne das Tragen einer Mundschutzmaske in Situationen, in denen dies nicht emp-



Um sich vor Infektionen zu schützen, sollten Sie regelmäßig und gründlich Hände waschen.

Foto: JKerner / pixabay.com 2020

fohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, wodurch andere hygienische Maßnahmen vernachlässigt werden könnten. Unbenommen davon seien die Empfehlungen zum Tragen von Atemschutzmasken durch medizinisches Personal im Sinne des Arbeitsschutzes.

Was tun bei Symptomen?

Falls bei Ihnen direkter Kontakt mit einer Person bestand, die unter Corona-Verdacht steht oder bei der das Virus bereits nachweislich festgestellt wurde, sollten Sie sich unverzüglich – auch unabhängig von Symptomen – mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen oder einen Arzt telefonisch kontaktieren, teilt das Bundesministerium für Gesundheit mit. Weitere Stellen, an die Sie sich wenden können, finden Sie in der Rubrik Ansprechpartner ab Seite 19. Sollten Sie Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, können Sie nun nach telefonischer Absprache mit Ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal einer Woche erhalten, ohne eine Praxis aufsuchen zu müssen, erklärt das Ministerium. Diese Vereinbarung bestehe seit dem 9. März 2020 und sei zunächst für die kommenden vier Wochen gültig. Nur in begründeten Fällen ist eine Untersuchung auf das neuartige Virus

notwendig. Eine Laboruntersuchung auf SARS-CoV-2 wird laut RKI zum Beispiel vorgenommen, wenn Sie unspezifische allgemeine oder akute respiratorische Symptome an den Tag legen und zudem innerhalb der letzten 14 Tage vor Beginn der Anzeichen Kontakt zu einer bereits bestätigten infizierten Person hatten. Eine Laboruntersuchung ist unter anderem auch dann fällig, wenn Sie akute Symptome jeder Schwere aufweisen und in den vergangenen 14 Tagen in einem internationalen Risikogebiet oder einer betroffenen Region in Deutschland waren. Kontaktpersonen von Infektionsfällen sollten ihren Gesundheitsstatus in der Regel für 14 Tage beobachten und, wenn geboten, sich in häusliche Quarantäne begeben, so das RKI. Damit soll eine weitere Ausbreitung so gut wie möglich verhindert oder zumindest eingedämmt und verlangsamt werden.

Hygiene und Technik

Solange sich das Virus weiter ausbreitet, wird die Hygiene in Lebensmittelverarbeitenden Betrieben noch mehr im Fokus stehen als es bereits jetzt der Fall ist. Eine lückenlose Dokumentation der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Betrieb ist also wichtiger denn je. Auf Nachfrage bestätigte uns Geschäftsführer David Bercher, dass

sich derzeit deutlich mehr Bäcker an den Schulungen beteiligen. „Viele Inhaber fragen sich, wie die Krisenkommunikation in großen Betrieben gelingen kann“, berichtet er. Man müsse schließlich sicher sein, dass jeder Mitarbeiter eine Anweisung auch erhalten und gelesen habe. Er empfiehlt daher Programme zur Filialkommunikation, bei denen das Personal eine Lesebestätigung zurück an die Zentrale schicken muss. Dadurch sei es möglich, seinen Informations- und Fürsorgepflichten nachzukommen.

Wie sagen Sie's Mitarbeitern und Kunden?

Als neuartiges Virus sorgt SARS-CoV-2 vor allem in Betrieben, die mit Lebensmitteln und Kunden in Kontakt kommen, für Verunsicherung. So auch in der Bäckerszene. Wir sprachen mit Magdalena Pietraszek über Themen, die die Branche in Zeiten von Corona bewegen. Die Geschäftsführerin des Bäckereiberatungsunternehmens bsc-konzepte gab uns Tipps und Antworten.

Wie kommuniziere ich das Thema Corona im Laden?

In erster Linie sei es wichtig, dass Sie sich Ihrem Personal und der Kundschaft gegenüber ruhig und souverän verhalten, erklärt Pietraszek. Sie müs-

„Richtig“ Husten und Niesen

Respiratorische Tröpfchen von bereits angesteckten Personen gelten nach heutigem Stand als Hauptübertragungsweg des Coronavirus. Umso wichtiger ist es, darauf zu achten, möglichst keinen Speichel oder kein Nasensekret zu versprühen und damit eine Gefahr für Ihre Mitmenschen darzustellen. Die BZgA verweist deswegen auf eine sogenannte Hust- und Nies-Etiquette. Hier die drei wichtigsten Regeln:

- Sie sollten beim Husten oder Niesen **mindestens einen Meter Abstand** von anderen Personen halten. Im besten Fall wenden Sie sich außerdem von Ihren Mitmenschen ab.
- Halten Sie sich **auf keinen Fall die Hand vor den Mund**. Dieses Vorgehen mag bei einigen noch als höflich gelten – diese veraltete Sichtweise ist jedoch aus gesundheitlicher Sicht bedenklich, da Erreger an die Hände gelangen und leicht weitergereicht werden könnten. Stattdessen: **Niesen und Husten Sie in ein Einwegtaschentuch** und entsorgen es nach der ersten Nutzung in einem Mülleimer mit Deckel
- Steht kein Einwegtaschentuch zur Verfügung, **halten Sie sich alternativ die Armbeuge vor Mund oder Nase**.

sen es schaffen, Informationen rund um das Thema Corona so zu vermitteln, dass der Ernst der Lage zwar deutlich erkennbar, jedoch keine unnötige Panik innerhalb Ihres Betriebs ausgelöst werde. „Im Idealfall setzen Sie sich mit filialverantwortlichem Personal, Mitarbeitern der Verkaufsleitung oder der Bezirksleitung zusammen und erarbeiten gemeinsam, wie Sie Hinweise zu Hygienemaßnahmen, zu Änderungen im Verkauf- und Produktionsablauf oder weitere Vorgehensweisen weitertragen“, so die Praxis-Kennerin. „Oft hilft es schon, wenn verantwortliche Personen eine kleine Schulung innerhalb der jeweiligen Filiale durchführen. So kann persönlich auf individuelle Rückfragen eingegangen werden. Das nehmen Mitarbeiter ganz anders wahr, als wenn Sie einfach ein allgemeines Rundschreiben mit Verhaltenshinweisen an die Filialen verschicken, das von jeder Person anders gelsen und verstanden werden könnte.“



Magdalena Pietraszek,
Geschäftsführerin des
Bäckerei-Beratungsunter-
nehmen bsc-konzepte.

Foto: Magdalena Pietraszek / bsc-konzepte 2019

Wie kann ich mich am besten auf Ausnahmesituationen vorbereiten?

„Sie sollten auf jeden Fall einen Krisenstab im Unternehmen einrichten, um

alle Möglichkeiten durchzusprechen.

Was machen Sie zum Beispiel, wenn Sie sich infizieren oder wenn Personal ausfällt? Wie reagieren Sie, wie gehen Sie vor?“, erklärt Pietraszek. „Im Krisenstab gehen Sie intern mögliche Szenarien durch, damit Sie im Fall der Fälle abgesichert sind. Wenn dann jemand aus Ihrem Betrieb an Corona erkranken sollte, wissen Sie im Idealfall, was zu tun ist und können zeitnah handeln.“

Ist Geld ansteckend und wie gehe ich in der Bäckerei damit um?

Der Kontakt mit Münzen und Scheinen erfordert einen hygienisch sicheren Umgang. „Sie sollten die Verkaufskräfte nochmals intensiv darauf hinweisen, dass verstärkt mit Handschuhen gearbeitet werden sollte“, so Pietraszek.

„Sobald die Handschuhe mit Bargeld in Berührung kommen, dürfen damit anschließend keine Backwaren mehr angefasst werden.“ Das würde Ihre Kunden gesundheitlich gefährden und abschrecken, da immer mehr Leute darauf achten.“ Die Bäckerei-Beraterin schlägt vor, die Arbeitsabläufe in Stoßzeiten an die derzeitige Situation anzupassen. Eine Verkaufskraft übernehme beispielsweise nur das Abkassieren, während die andere sich um das Eintüten der Waren kümmere. Dadurch verhindern Sie mögliche Handschuh-Fauxpas.

Risikopatienten

Personen, die nach derzeitigem Kenntnisstand ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach Ansteckung haben:

- **Personen ab 50 Jahre** haben in der Regel ein weniger gut reagierendes Immunsystem, wodurch die Erkrankung ab dem Alter schwerer ausfallen kann.
- **Personen mit Grunderkrankungen** wie einem geschwächtem Herzkreislauf, einer erkrankten Leber oder Niere, Krebserkrankungen oder Diabetes können altersunabhängig nach einer Ansteckung zu Risikopatienten werden.
- **Personen mit einer Immunschwäche** oder einem unterdrückten Immunsystem (zum Beispiel durch Medikamente) weisen nach jetzigem Wissensstand ebenfalls einen schwereren Krankheitsverlauf vor.

Bei Kindern tritt eine Erkrankung durch Corona vergleichsweise selten auf oder verläuft mild, so die Weltgesundheitsorganisation (kurz WHO). Bei Schwangeren Frauen besteht laut WHO nach derzeitigem Kenntnisstand im Vergleich zu nicht-schwangeren Frauen kein erhöhtes Risiko.

„Wenn Sie in Ihrem Betrieb die Möglichkeit anbieten, bargeldlos zu zahlen, bewerben Sie das gut sichtbar“, so Pietraszek. „Am besten so, dass das bereits von außen sichtbar ist. Außerdem sind Hinweisschilder auf den Kassendisplays praktisch. Diese befinden sich in der Regel in direkter Kundensicht und sind damit die perfekten Werbeflächen.“

Sind offene Theken ein Risiko?

Eindeutig ja, weiß Pietraszek. Selbstbedienungstheken können zu einer Ansteckungsquelle werden. Kunden haben hier die Möglichkeit, mit dreckigen Händen reinzugreifen, die Waren anzuhusten oder anzuniesen. Deshalb rät die Geschäftsführerin, aktuell auf die Integration offener Theken in das Tagesgeschäft zu verzichten. „Statt eines Frühstücksbuffets bietet sich momentan die zeitweise Umstellung auf Tellerfrühstücks-Angebote an“, so die Expertin. Darüber hinaus empfiehlt sie, Probier-Teller mit kleinen Happen ebenfalls zu vermeiden.



Wenn Mitarbeiter niesen müssen, sollten Sie das nie in die Hand, sondern am besten in ein Einwegtaschentuch tun.

Foto: Studio Light & Shade / adobestock.com / #252987611

Zur Entgegennahme des Bargelds sollten die Handschuhe natürlich ausgezogen werden.



Foto: contrastwerkstatt / adobestock.com / #27620835

Reisen und Veranstaltungen

Nach und nach trudeln die Absagen von Großveranstaltungen ein. Mittlerweile sind auch kleinere Events mit Menschenansammlungen betroffen.

Von Jessica Bücker



Leere Ränge in den Stadien: Die ersten Geisterspiele wurden bereits angekündigt.

Foto: Vadym Labeaych / adobestock.com 2020

Rücktritt von einer geförderten Messebeteiligung

Es besteht ein gesondertes Rücktrittsrecht. Eine etwaige Kostenbeteiligung der Aussteller ist in der Regel gedeckelt auf 20 Prozent des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500 Euro. **Aussteller werden gebeten, vor Ausübung des Rücktrittsrechts Kontakt mit der jeweiligen Durchführungsgesellschaft aufzunehmen.** Hilfen für Unternehmen, die unabhängig von einer Bundesbeteiligung an einer Messe teilnehmen, ihre Teilnahme aber wegen Ausfall der Veranstaltung, logistischen, arbeits- oder gesundheitsrechtlichen Probleme absagen müssen, sind aktuell nicht vorgesehen.

Dienstreisen

Ein Arbeitnehmer darf die Arbeit oder eine Entsendung ins Ausland generell nicht verweigern, heißt es dazu bei der

Kölner Industrie- und Handelskammer. Liege aber eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Länder oder Regionen vor, in die eine Dienstreise führen soll, könne eine Verweigerung gerechtfertigt sein. Unternehmen sollten aber bei jeder Dienstreise abwägen, ob diese derzeit wirklich nötig und sinnvoll ist.

Rücktrittsversicherungen

Eine Reiserücktrittsversicherung zahlt ebenfalls nicht, wenn der Kunde nur Angst vor der Krankheit hat und nicht vor Urlaubsantritt selbst erkrankt. Wer unterwegs Symptome bekommt, bräuchte sowieso eine Reiseabbruchversicherung – diese empfiehlt sich eigentlich nur bei teureren Reisen. Eine Auslandskrankenversicherung sollten aber selbst Privatversicherte abschließen, da bei ihnen meist die Kosten für einen Rücktransport nicht abgedeckt sind.

Reisen mit der Deutsche Bahn

Falls die Behörden in einem Zug einen Corona-Verdacht feststellen, werde der betroffene Bereich gesperrt und nach der Fahrt professionell gereinigt und desinfiziert, teilt der Konzern mit. Die Fahrgäste würden dann vom Zugpersonal informiert, dass sie ihre Daten hinterlegen sollten (über bahn.de/corona oder unter der Telefonnummer 0800 514 15 14), um von den Behörden bei Bedarf kontaktiert werden zu können. **Zudem könnten Reisende ihre Fahrscheine in vielen Fällen kostenfrei zurückgeben und erstatten lassen;** Dies gelte bei Reisen nach Italien, Absagen von Veranstaltungen wie Messen, Konzerten oder Sportereignissen wegen des Virus oder falls das Hotel am Zielort unter Quarantäne stehe.

Handwerkspolitik

Was passiert als nächstes?

Diese Frage haben wir Daniel Schneider gestellt. Der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks sieht schwierige Zeiten auf die Betriebe zukommen. **Von Benedikt Falz**

Herr Schneider, welche Folgen hat das Virus auf das Handwerk in Deutschland?

Schneider: Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Handwerk sind noch längst nicht absehbar. Umsatzausfälle und Personalsorgen lassen sich aber bereits jetzt vielfach beobachten und werden sich voraussichtlich noch verstärken. Im Bäckerhandwerk sind Betriebe mit Catering- oder Lieferservices von Absagen von Kantinen, Messen, anderen Veranstaltungen, Stadionverpflegung oder Wiederverkäufern besonders betroffen. Es ist bereits zu Filialschließungen gekommen, weil Mitarbeiter sich krank melden, unter Quarantäne stehen, Kinder betreuen müssen, deren Kita/Schule geschlossen wurde oder nicht mehr zur Arbeit kommen, weil ihr Wohngebiet vom Robert-Koch-Institut als Risiko- oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wurde (aktuell der Landkreis Heinsberg und das Elsass), oder weil sie – gerade aus grenznahen Regionen in Frankreich – nicht mehr nach Deutschland einreisen dürfen oder befürchten, sich anzustecken. Es gibt Betriebe, die von sich aus Mitarbeiter präventiv von der Arbeitsleistung freistellen oder Empfehlungen von Behörden folgen und in der Folge vorübergehend Verkaufsstellen oder den Betrieb schließen. Und die Bildungseinrichtungen des Handwerks verzeichnen Einnahmefälle durch Schließungen, Absagen von Seminaren, Fortbildungen etc. Prüfungen müssen verschoben und Kurse an Fachschulen ausfallen.

Was muss die Politik jetzt tun?

Schneider: Die Bundesregierung hat die ernste Herausforderung erkannt und ist bereit, sehr weitreichende Maßnahmen zu ergreifen, um ein Sicherheitsnetz für die Wirtschaft zu schaffen, damit Unternehmen und Arbeitsplätze erhalten bleiben. Dazu hat sie am 13. März weitreichende Maßnahmen verkündet, unter anderem eine weitere Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes, steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen (wie die Stundung fälliger Steuerzahlungen, die Anpassung (Herabsetzung) von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer an die geänderte Ertragslage, den Erlass von Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern), die Erleichterung des Zugangs zu günstigen Darlehen und speziell für KMU die Ermöglichung kurzfristiger Entscheidungen über Bürgschaftsanträge der Bürgschaftsbanken.

All diese Maßnahmen werden aber voraussichtlich nicht ausreichen und müssen ergänzt werden. Ich nenne drei Punkte: Erstens: Wir bedürfen in der jetzigen Situation dringend einer Klarstellung, dass im Falle weitergehender Schließungen von Geschäften und sonstiger Gewerbebetriebe alle Betriebe des Lebensmittelhandwerks die Bevölkerung weiter mit Lebensmitteln versorgen dürfen. Die Lebensmittelhandwerke müssen von der Politik mit dem Lebensmittel Einzelhandel gleichgestellt werden, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Die Lebensmittelhandwerke sind

systemrelevant, da sie mit ihren regionalen Wertschöpfungsketten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung übernehmen. Zweitens: Es ist essentiell, dass Mitarbeiter des Lebensmittelhandwerks bei Corona-Verdachtsfällen einen vorrangigen Zugang zu medizinischen Tests bekommen, um die Produktion und den Verkauf nicht unnötig zu unterbrechen. Soweit Betriebe des Lebensmittelhandwerks auch gastronomische Angebote haben, können diese Bereiche nach einer Schließungsverfügung ggf. abgetrennt werden. Drittens: Die von der Bundesregierung beschlossenen Darlehen müssen angesichts der dramatischen Lage umgewandelt werden in verlorene Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hierfür werden der Zentralverband und alle Landesinnungsverbände des Bäckerhandwerks und sich einsetzen und kämpfen.



Foto: Zentralverband 2016

Daniel Schneider, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks

Wen frage ich, wenn ...

Von Benedikt Falz

...ich selbst erkrankte?

Wie bei jeder Krankheit gilt zu allererst: Bleiben Sie zu Hause. Krank in den Betrieb zu kommen, schadet Ihnen, Ihren Kollegen und Mitarbeitern und letztlich dem Unternehmen. Sollte der Verdacht bestehen, dass Sie sich mit dem Coronavirus angesteckt haben könnten, dürfen Sie allerdings nicht direkt zum Arzt gehen. Dort könnten Sie weitere Patienten anstecken, warnt das Bundesgesundheitsministerium (BMG). Falls Sie Kontakt mit einer infizierten Person hatten, wenden Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt (auch Gesundheitsdienst genannt), um einen Test und die weitere Behandlung zu koordinieren. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie unter www.tools.rki.de oder per Nachfrage bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Falls Sie innerhalb von 14 Tagen nach einer Reise in ein Risikogebiet die typischen Symptome (Fieber, Husten, Atemnot, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, manchmal Übelkeit und Durchfall) entwickeln, melden Sie sich bei Ihrem Hausarzt und kündigen Sie Ihren Besuch an. Teilen Sie vorher Ihren Verdacht mit und weisen Sie auf die zurückliegende Reise sowie mögliche Kontakte mit Infizierten hin. Wenn Sie sich nicht an Ihren Hausarzt wenden können, steht außerdem die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes unter 116 117 bereit.

Seit dem 9. März ist es Ärzten überdies erlaubt, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage telefonisch auszustellen. Dies gilt aber nur für Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege, bei denen kein Verdacht auf das Coronavirus besteht.

...ein Mitarbeiter erkrankt?

Als Inhaber sind Sie in einer besonderen Situation, weil Sie die Fürsorgepflicht für Ihre Angestellten tragen und deshalb das Personal vor Erregern schützen müssen. Daher sollten Sie sich im Verdachtsfall mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen. Dieses Amt regelt das weitere Vorgehen: Es verhängt notwendige Maßnahmen, kümmert sich gegebenenfalls um die infizierte Person und stellt Informationen bereit. Geschäftsführer und Inhaber von Handwerksbetrieben, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsunternehmen sind nicht verpflichtet, den Fall einer staatlichen Stelle zu melden – das übernimmt das medizinische Personal (§8 IfSG). Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie unter www.tools.rki.de oder per Nachfrage bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

...ich Informationen zum Virus suche?

Der erste Blick geht sicherlich ins Internet, wenn Sie auf der Suche nach Hinweisen und Tipps sind. Leider sind nicht alle Quellen vertrauenswürdig und unabhängig. Gerade in sozialen Netzwerken geistern allerhand Falschinformationen herum. Halten Sie sich daher an die offiziellen Stellen.

Tagesaktuelle Informationen verbreitet das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Webseite unter www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.

Wie Sie sich und Ihr Unternehmen gegen Krankheiten schützen, erfahren Sie auf der Online-Präsenz der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de. Hier finden Sie auch Info-Grafiken und Hygiene-Anweisungen, die Sie im Betrieb aushängen können. Viele davon sind in sechs verschiedenen Sprachen verfasst.

Die aktuelle Situation in Deutschland bewertet das Robert-Koch-Institut auf www.rki.de.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen außerdem Telefon-Hotlines zur Verfügung, die Anrufe entgegennehmen. Das BMG hat ein Bürgertelefon eingerichtet, das unter 030 346 465 100 zu erreichen ist.

Mit der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland sprechen Sie unter 0800 011 77 22.

Informationen in Schriftform erhalten Hörgeschädigte per Mail an info.gehoerlos@bmg.bund.de oder in der Gebärdensprechstunde unter www.gebaerdentelefon.de/bmg/.

Falls Sie Auslandsaufenthalte geplant haben, wenden Sie sich an das Auswärtige Amt unter www.auswaertiges-amt.de. Hier finden Sie unter anderem die Reisehinweise für das Ausland.

...das Virus in meiner Region ausbricht?

Neben den deutschlandweiten Instituten und Ministerien befassen sich auch lokale und regionale Akteure mit der Krankheitsbekämpfung. Weitreichende Quarantänenvorschriften und die Absage von Großveranstaltungen werden oft auf dieser Ebene entschieden. Aktuelle Informationen erhalten Sie online oder per Telefon bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung. In vielen Kommunen wurden bereits Krisenstäbe eingerichtet, die sich nur mit der Epidemie befassen. Darüber hinaus können Sie sich Ihre Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer wenden, die auf ihren Internetseiten gebündelte Informationen bereithalten. Weitere Informationen finden sie außerdem bei den zuständigen Landesministerien und Landesgesundheitsämtern.

...mein Betrieb schwächelt?

Selbst wenn in Ihrem Betrieb alle Mitarbeiter gesund bleiben, kann eine weitreichende Ausbreitung der Krankheit trotzdem das Geschäft beeinträchtigen. Mehrere Stellen haben ihre Hilfe im Internet gebündelt zur Verfügung gestellt.

Tipps für Unternehmer hält das Bundesministerium für Wirtschaft in Netz unter www.bmwi.de und unter der Arbeitgeber-Hotline 0 30 18615 1515 bereit.

Besonders umfangreiche Informationen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Industrie- und Handelskammertags unter www.dihk.de.

Falls Sie Kurzarbeitergeld oder ähnliche Maßnahmen planen, müssen Sie sich an Ihre örtliche Arbeitsagentur richten. Die Bundesagentur für Arbeit hat außerdem eine Hotline für Arbeitgeber geschaltet, die Sie unter 0800 45555 20 erreichen.

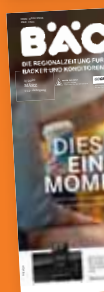
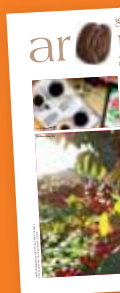
Ob bevorstehende Messen abgesagt oder verschoben werden, erfahren Sie auf der Internetseite des Verbandes der deutschen Messegewirtschaft unter www.auma.de.

Benötigt Ihr Betrieb aufgrund der Schieflage einen Überbrückungskredit, können Sie sich an diverse Banken wenden. Eine Option ist der Verband der Deutschen Bürgschaftsbanken, der online unter vdb-info.de zu finden ist.

Haben Sie Sorge um ausländische Lieferpartner und Kooperationen, steht Ihnen das Netz der Auslandshandelskammern unter www.ahk.de zur Verfügung.

Stichwortverzeichnis

ABC-Statistik	12	Höhere Gewalt	11
Anzeigepflicht	6	Home-Office	8
Arbeitsrecht	6	Hust- und Niesetikette	15
Arbeitsunfähigkeit	6	Hygiene und Technik	15
Arztbesuch	6	Kinder	16
Auskunftspflicht von Mitarbeitern	7	Kommunikation Hygiene	15
Bargeld	16	Krisenstab im Unternehmen	16
Betriebsbesichtigungen	9	Kurzarbeit	8
Betriebsfeiern	7	Logistik	12
Betriebsrisiko	7	Messebeteiligung	18
Betriebsschließungen	12	Mitarbeiter infiziert	12
Betriebsurlaub	7	Mundschutz	14
Betriebsversammlungen	7	Personalausfall	16
Coronavirus	7	Quarantäne	8
Coronaverdacht	15	Reisen.	18
Deutsche Bahn	18	Risikopatienten.	16
Desinfektion.	15	Reiserücktrittsversicherung	18
Dienstreisen	7,18	Schichtarbeit.	12
Direktionsrecht.	8	Sortiment.	12
Freistellung zur Pflege von Kindern/Angehörigen	8	Suspendierung	8
Frühstückbuffet	17	Symptome	5,15
Großveranstaltungen.	18	Theken	17
Hände	14	Test	15



Überstunden. 9

Übertragungswege 15

Urlaub 9

Vermeidung von Infektionen. 12

Versetzung 9

Versicherungsschutz 10



CORONA

Verlag: INGER Verlagsgesellschaft mbH
(Sitz der Gesellschaft)
Luisenstraße 34
49074 Osnabrück
Postfach 1220
49002 Osnabrück
Zentrale: 0541 580544-30

**Verlagsleitung/
Chefredaktion/
Geschäftsführung:** Trond Patzphal (tp) V.i.S.d.P.
Telefon: 0541 580544-57
Telefax: 0541 580544-98
E-Mail: patzphal@baeckerwelt.de

**Objekt-
Verantwortung:** Dirk Waclawek (wac)
Tel.: 0541 580544-51
E-Mail: waclawek@baeckerwelt.de

**Redaktions-
anschrift:** Luisenstraße 34
49074 Osnabrück
Fax: 0541 580544-98
E-Mail: redaktion@baeckerwelt.de

**Autoren dieser
Ausgabe:** Kristina Bomm (kb)
Jessica Bücker (jb)
Benedikt Falz (bf)

Grafik: Philipp Lammers
Tel.: 0541 580544-50
E-Mail: lammer@ingerverlag.de

Victoria Bakunova
Tel.: 0541 580544-65
E-Mail: bakunova@ingerverlag.de

Internet: www.baeckerwelt.de

**Abonnen-
service:** INGER Verlagsgesellschaft mbH
Luisenstraße 34, 49074 Osnabrück
Tel.: 0541 580544-60
Fax: 0541 580544-99
E-Mail: abo@baeckerwelt.de

aus dieser Fachzeitschrift nachdrucken, in Ihr Intranet oder Pressespiegel übernehmen oder per E-Mail versenden wollen, können Sie sich die erforderlichen Rechte bei der Inger Verlagsgesellschaft mbH, Herr Tau, Telefon 0541-580544-70 erwerben. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD oder andere Verfahren) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen.

Copyright©2020 für alle Beiträge, sofern nicht anders angegeben, bei der INGER Verlagsgesellschaft mbH. Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste, Internet und Vervielfältigungen auf Datenträgern wie CD-ROM, DVD-ROM etc. nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlages. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen.

Beilagen: -
Titelbild: Feydzhet Shabanov/adobe-stock.com 2020 /#325886724
Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Osnabrück.

Urheberrecht und Nutzungsrechte: Alle in der Corona-Sonderausgabe erschienenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch Übersetzungen, vorbehalten. Reproduktionen jeder Art bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages. Für unverlangt eingesandtes Bild- und Textmaterial wird keine Haftung übernommen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Veröffentlichung kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Die Redaktion behält sich vor, Zuschriften und Leserbriefe bei Veröffentlichung zu kürzen. Aus der Nennung von Markenbezeichnungen in dieser Zeitschrift können keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob es sich um geschützte oder nicht geschützte Zeichen handelt. Nutzungsrechte: Die vorliegende Fachzeitschrift wird in digitaler Form vertrieben und ist aus Datenbanken abrufbar. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Artikel und Abbildungen, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Speicherung in Datenbanksystemen oder Intranets, ist unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urhebergesetz nichts anderes ergibt. Sollten Sie Artikel

Es gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INGER Verlagsgesellschaft mbH**, die im Internet unter www.baeckerwelt.de einzusehen sind. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Teilnahme an den Streitbeilegungsverfahren ist freiwillig; der INGER Verlag nimmt nicht teil an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle. Wir liefern ausschließlich an Gewerbetreibende, Institutionen und Verbände!

Eine Veröffentlichung von Inhalten in soziale Netzwerke ist ausdrücklich untersagt.